

Neue Steuerregeln ab 2021 für Derivate: So geht es jetzt weiter

Autor: Daniel Kühn, Chefredakteur | 04.07.2020 06:00 | Copyright BörseGo AG 2000-2020

Ein Sturm der Entrüstung erfasste die Traderwelt im Januar 2020. Denn der Staat hat neue Regelungen erlassen, die die steuerliche Verlustverrechnung aus Termingeschäften drastisch begrenzen. Wie wird es nun wirklich kommen?

Das hören wir aus gut unterrichteten Kreisen: Das Bundesfinanzministerium ist auf die gut begründeten Bedenken gegen die stark eingeschränkten Verlustverrechnungsmöglichkeiten eingegangen und wird in einem [BMF-Schreiben](#), das wohl frühestens Ende Juli /August veröffentlicht wird, wichtige Präzisierungen bzw. Anwendungsbestimmungen des Gesetzes vornehmen. Lesen Sie zu den Hintergründen u.a.: [Besteuerung von Termingeschäften: Die schlimmsten Befürchtungen bewahrheiten sich!](#) und [Steueränderung: Drei Trader ziehen Bilanz!](#)

Achtung: Was Sie jetzt zur "Derivate-Steuer" lesen, basiert nicht nur auf dem, was bisher bekannt ist, sondern beinhaltet den uns aus Kreisen bekannt gewordenen Stand !

Gegenüber dem, was man bisher befürchten musste, ergeben sich deutliche Verbesserungen. **Die großen Gewinner des kommenden BMF-Schreibens sind Optionsscheine und Zertifikate, weil sie nicht als Termingeschäfte eingestuft werden.** CFDs, Futures und Optionen dagegen sind per Definition Termingeschäfte und werden für Privatanleger steuerlich benachteiligt. Weitere Hinweise dazu finden Sie weiter unten.

Die wichtigsten Punkte

- **Optionsscheine und Zertifikate** zählen per Definition ausdrücklich nicht zu den Termingeschäften, damit wird die **Verlustverrechnung bei Veräußerungen nicht begrenzt.**
- **Bei CFDs , Optionen und Futures bleibt es dabei:** Es handelt sich um Termingeschäfte und damit ist die Verlustverrechnung beschränkt gem. §20 Abs. 6 Satz 5 EStG
- **Verluste aus dem Verfall von Zertifikaten und Optionsscheinen** werden in der Verlustverrechnung beschränkt gem. §20 Abs. 6 Satz 6 EStG
- **Verluste aus Optionsgeschäften (Eurex!),** einschließlich Verfall, werden in der Verlustverrechnung beschränkt gem. §20 Abs. 6 Satz 5 EStG
- **Verluste aus der Veräußerung wertloser Güter** werden in der Verlustverrechnung beschränkt gem. §20 Abs. 6 Satz 6 EStG.
Dies gilt auch bei Ausbuchung wertloser Papiere, z.B. aufgrund Insolvenz oder Erreichen der Knock-Out-Schwelle (siehe oben)
- **Die Verrechnung von "Totalverlusten"** erfolgt mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen, aber begrenzt auf 10 TSD EUR. Die Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften kann nur mit Gewinnen aus Termingeschäften erfolgen. Verlustvortrag möglich, soweit die 10 TSD überschritten werden.
- **Werden Verluste aus Termingeschäften oder Totalverlusten vorgetragen,** so ergibt sich folgenden Jahr eine Verlustverrechnungsmöglichkeit von maximal 20 TSD EUR. Maximal 10 TSD EUR pro Jahr aus dem Verlustvortrag und 10 TSD aus dem laufenden Jahr
- **Die Verrechnung der Verluste kann nur im Rahmen der Steuererklärung erfolgen** und wird nicht von der Bank bei der Abgeltungsteuer berücksichtigt. Dies betrifft jedoch nicht die Verluste bei Veräußerungen von Optionsscheinen und Zertifikaten, da es sich nicht um Termingeschäfte handelt! Hier erfolgt also weiter die Verrechnung durch die Bank im Rahmen der Abgeltungsteuerabführung.

Was bedeutet das nun alles für dieses Jahr und die Jahre ab 2021?

- Für Privatanleger ist bei CFDs zwingend auf die Höhe der Verlusttrades zu achten. Wenn die Verluste

kumuliert unter 10 TSD bleiben, brennt nichts an – die Verrechnung mit den Gewinntrades bleibt dann im gleichen Jahr möglich. Es wäre wünschenswert, dass die CFD-Broker entsprechende Hinweise in ihre Tools einbauen, die den Trader warnen.

- Das gleiche gilt für **Futures und Optionen**. Hochvolumige Vieltrader können die **Gründung einer UG/GmbH prüfen**. Darin gelten diese steuerlichen Regeln nicht, aber Aufwand ist hoch und Steuerlast höher als bei der Abgeltungsteuer.
- **Totalverluste sind unbedingt zu vermeiden**, schon ab 2020 ! Optionsscheine ohne inneren Wert vor dem Verfall verkaufen, KOs nicht ausknocken lassen. Nicht mehr als 10, maximal 20 TSD EUR an kumulierten Totalverlusten zulassen!
- **Strategie ändern !** Mehr Abstand von der Basis bei Hebelzertifikaten.
- Emittenten werden vermutlich auf diese Entwicklung reagieren und Produkte optimieren. Dies kann schon sehr bald passieren.
- **Abrechnungen checken!** Nicht mehr auf die korrekte Abführung der Abgeltungsteuer verlassen.
- **Jedes Jahr Steuererklärung machen** und Verluste mit Gewinnen verrechnen, sofern nötig.

Wichtig: Diese Infos sind noch nicht endgültig! Es könnten sich bis zur Veröffentlichung des BMF-Schreibens noch weitere Veränderungen/Verbesserungen ergeben.

Anhang: Die entscheidenden Passagen im Einkommensteuergesetz

§20 Abs. 6 Satz 5 EStG: ("Beschränkung Verlustverrechnung aus Termingeschäften")

5 Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur in Höhe von 10 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 10 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 verrechnet werden dürfen.

§20 Abs. 6 Satz 6 EStG: ("Totalverluste")

6 Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur in Höhe von 10 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 10 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen.

Risikohinweis & Haftungsausschluss gemäß § 15 und § 17 AGB BörseGo AG

§ 15 Haftung

15.1 Soweit Nutzer Inhalte in Diskussionsforen, sogenannten Streams, Chats oder Blogs einstellen und dort Ratschläge oder Anlagetipps erteilen, handelt es sich ausschließlich um von den betreffenden Nutzern verantwortete Inhalte. BörseGo stellt insofern lediglich das Medium technisch zur Verfügung und ist nicht für die Genauigkeit, Richtigkeit oder Verlässlichkeit dieser Inhalte verantwortlich. Insbesondere ist BörseGo nicht für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Nutzer dadurch entstehen, dass dieser auf eine solche Information vertraut.

15.2 Resultieren Schäden des Nutzers aus dem Verlust von Daten, so haftet BörseGo hierfür unabhängig von einer etwaigen Beteiligung nicht, soweit die Schäden durch eine zweckgemäße, regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Nutzer vermieden worden wären.

15.3 Im übrigen haften BörseGo, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. BörseGo haftet weiterhin für Schäden, die aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung

von BörseGo, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

15.4 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vgl. Ziff. 15.3) haftet BörseGo nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15.5 Weitergehende Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 17 Risikohinweis

Die Informationen und Services auf den Portalen von BörseGo wenden sich an registrierte sowie nichtregistrierte Nutzer. Die Angebote, die der Nutzer auf den Portalen von BörseGo findet, richten sich jedoch ausdrücklich nicht an Personen in Ländern, die das Vorhalten bzw. den Aufruf der darin eingestellten Inhalte untersagen, insbesondere nicht an US-Personen im Sinne der Regulation S des US Securities Act von 1933 sowie Internet-Nutzer in Großbritannien, Nordirland, Kanada und Japan. Jeder Nutzer ist selbst verantwortlich, sich über etwaige Beschränkungen vor Aufruf der Portale zu informieren und diese einzuhalten.

Insbesondere weist BörseGo hierbei auf die bei Geschäften mit Optionsscheinen, Derivaten und derivativen Finanzinstrumenten besonders hohen Risiken hin. Der Handel mit Optionsscheinen bzw. Derivaten ist ein Finanztermingeschäft. Den erheblichen Chancen stehen entsprechende Risiken gegenüber, die nicht nur einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals, sondern darüber hinausgehende Verluste nach sich ziehen können. Aus diesem Grund setzt diese Art von Geschäften vertiefte Kenntnisse im Bezug auf diese Finanzprodukte, die Wertpapiermärkte, Wertpapierhandelstechniken und -strategien voraus.

Soweit BörseGo Börsen- oder Wirtschaftsinformationen, Kurse, Indizes, Preise, Nachrichten, Marktdaten sowie sonstige allgemeine Marktinformationen auf ihren Portalen bereitstellt, dienen diese nur zur Information und zur Unterstützung der selbstständigen Anlageentscheidung des Nutzers. Auch wenn BörseGo alle eingebundenen Informationen sorgsam überprüft, erhebt BörseGo keinen Anspruch auf inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität. Es obliegt dem Nutzer selbst, die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Daten zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Kursdaten von Drittquellen. Die genannten Informationen stellen keine Aufforderung zum Kaufen, Halten oder Verkaufen von Wertpapieren und derivativen Finanzprodukten dar und begründen kein individuelles Beratungs- oder Auskunftsverhältnis. Sie sind keine Rechts-, Steuer- oder sonstige Beratung und können eine solche auch nicht ersetzen.

Bevor der Nutzer Investmententscheidungen trifft, sollte er sich sorgfältig über die Chancen und Risiken des Investments informiert haben. Aus einer positiven Wertentwicklung eines Finanzprodukts in der Vergangenheit kann keinesfalls auf zukünftige Erträge geschlossen werden. BörseGo übernimmt keine Haftung für die erteilten Informationen, die von BörseGo als vertrauenswürdig erachtet wurden, für bereitgestellte Handelsanregungen sowie für deren Vollständigkeit.

Leser sowie Teilnehmer an multimedialen Veranstaltungen wie Webinare, Online-Seminare, Seminare oder Vortragsveranstaltungen, die aufgrund der veröffentlichten Inhalte Anlageentscheidungen treffen bzw. Transaktionen durchführen, handeln in vollem Umfang auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko.

BörseGo übernimmt keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Eine Haftung von BörseGo für die Inhalte derartiger Internetseiten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Stand: September 2019

Das Dokument mit Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere des Nachdrucks, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen sowie das Darstellen auf einer Website liegen, auch nur bei auszugsweiser Verwertung, bei der BörseGo AG. Alle Rechte vorbehalten.

www.boerse-go.ag © BörseGo AG

Aktiengesellschaft mit Sitz in München – Registergericht: Amtsgericht München – Register-Nr: HRB 169607 – Vorstand: Robert Abend, Christian Ehmig, Johannes Pfeuffer, Thomas Waibel – Aufsichtsratsvorsitzende: Dipl.-Kff. Jutta Hofbauer – Umsatzsteueridentifikationsnummer gemäß § 27a UStG: DE207240211

München, 2020